

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Weinbestände



2017

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen am 14.11.2017, Tabellen 1.1, 1.3, 2.1, 2.3 und 2.4 korrigiert am 24.11.2017

Artikelnummer: 2030323177004

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Vorbemerkung

Tabellen

- 1 Bestand an Wein und Traubenmost 2017 nach Herkunft und Weiß-/Rotwein
 - 1.1 Bestand insgesamt
 - 1.2 Bestand bei den Erzeugern
 - 1.3 Bestand beim Handel

- 2 Bestand an Wein 2017 nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes und Weiß-/Rotwein
 - 2.1 Bestand insgesamt
 - 2.2 Bestand bei den Erzeugern
 - 2.3 Bestand beim Handel
 - 2.4 Bestand beim Handel untergliedert nach der Herkunft

- 3 Bestand an Schaumwein 2017 nach Herkunft und Betriebsart

Qualitätsbericht

Vorbemerkung

Dieser Bericht enthält Angaben über Bestände an Wein und Traubenmost im Jahr 2017, die am Erhebungsstichtag in den Kellern und Lagerräumen der Weinbaubetriebe, Winzergenossenschaften, der Wein verarbeitenden Betriebe und der Unternehmen des Großhandels lagerten, soweit diese zum Berichtszeitpunkt über einen Bestand an Wein von mindestens 100 Hektolitern verfügten. Der Erhebungsstichtag war der 31. Juli 2017 (Ende des Weinwirtschaftsjahres).

Die Ausweisung der Ergebnisse zum Bestand an Wein und Traubenmost erfolgt untergliedert nach:

- Weiß- und Rotwein bzw. weißem und rotem Traubenmost,
- Art der Betriebe (Erzeuger bzw. Großhandel),
- Herkunft aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU einschl. Deutschland) bzw. Herkunft aus Drittländern; beim Großhandel zusätzlich nach Wein inländischer Herkunft und Wein aus anderen Mitgliedstaaten der EU,
- Kategorien des Bezeichnungsschutzes.

Zusätzlich wird der Schaumwein nach Herkunft und Art des Betriebes nachgewiesen.

Mit der Erhebung 2012 wurden die Weinbestände erstmals nach den neuen Kategorien des Bezeichnungsschutzes erfasst. Die bisherige Klassifikation der EU-Weine in Tafel- und Qualitätsweine wurde zum 1. August 2009 abgeschafft und ersetzt durch eine Unterscheidung der Weine in Weine mit geschützter Herkunftsangabe und Weine ohne geschützte Herkunftsangabe. Die Weine mit geschützter Herkunftsangabe werden differenziert in Weine mit Ursprungsbezeichnung und Weine mit geografischer Angabe. Praktisch werden die Weine untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Nach dem Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

Gebietsstand

Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- | | | |
|---|---|--|
| - | = | nichts vorhanden |
| . | = | Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten |
| r | = | berichtigter Wert |

Abkürzungen

- | | | |
|--------|---|---------------------------------|
| hl | = | Hektoliter (100 Liter) |
| g.U. | = | geschützte Ursprungsbezeichnung |
| g.g.A. | = | geschützte geografische Angabe |

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

1 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) und Traubenmost 2017 nach Herkunft und Weiß-/Rotwein

1.1 Bestand insgesamt

Lfd. Nr.	Land Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon mit Herkunft aus		Bestand an Traubenmost
			EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland)	Drittländern	
			Hektoliter		
		1	2	3	4
Insgesamt					
1	Deutschland	12 160 324 r	11 743 274	417 050 r	14 997 r
2	Baden-Württemberg	2 769 404	2 762 557	6 847	8 140
3	Bayern	511 643	507 851	3 792	589
4	Berlin
5	Brandenburg
6	Bremen	35 545	23 802	11 743	40
7	Hamburg	66 823	57 915	8 908	5
8	Hessen	1 333 683	1 331 230	2 453	904
9	Mecklenburg-Vorpommern
10	Niedersachsen	25 059	23 902	1 157	233 r
11	Nordrhein-Westfalen	224 185	197 895	26 290	.
12	Rheinland-Pfalz	6 258 386 r	5 971 851	286 535 r	4 730 r
13	Saarland	13 428	13 348	80	.
14	Sachsen	106 742	67 484	39 258	.
15	Sachsen-Anhalt
16	Schleswig-Holstein	99 326	70 250	29 076	2
17	Thüringen
davon:					
Weißwein und weißer Traubenmost					
18	Deutschland	7 301 982 r	7 160 573	141 409 r	12 931 r
19	Baden-Württemberg	989 098	986 859	2 239	6 882
20	Bayern	343 900	342 006	1 894	540
21	Berlin
22	Brandenburg
23	Bremen	10 741	8 711	2 030	.
24	Hamburg	26 993	24 364	2 629	4
25	Hessen	1 184 793	1 184 569	224	754
26	Mecklenburg-Vorpommern
27	Niedersachsen	12 118	11 828	290	108 r
28	Nordrhein-Westfalen	106 084	97 561	8 523	.
29	Rheinland-Pfalz	3 921 855 r	3 820 894	100 961 r	4 418 r
30	Saarland	7 248	7 219	29	.
31	Sachsen	54 682	41 769	12 913	.
32	Sachsen-Anhalt
33	Schleswig-Holstein	37 704	28 345	9 359	.
34	Thüringen
Rotwein ¹ und roter Traubenmost					
35	Deutschland	4 858 342	4 582 701	275 641	2 066 r
36	Baden-Württemberg	1 780 306	1 775 698	4 608	1 258
37	Bayern	167 743	165 845	1 898	49
38	Berlin
39	Brandenburg
40	Bremen	24 804	15 091	9 713	.
41	Hamburg	39 830	33 551	6 279	1
42	Hessen	148 890	146 661	2 229	150
43	Mecklenburg-Vorpommern
44	Niedersachsen	12 941	12 074	867	125 r
45	Nordrhein-Westfalen	118 101	100 334	17 767	.
46	Rheinland-Pfalz	2 336 531	2 150 957	185 574	312 r
47	Saarland	6 180	6 129	51	.
48	Sachsen	52 060	25 715	26 345	.
49	Sachsen-Anhalt
50	Schleswig-Holstein	61 622	41 905	19 717	2
51	Thüringen

1 Einschließlich Rotling und Roséwein.

1 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) und Traubenmost 2017 nach Herkunft und Weiß-/Rotwein

1.2 Bestand bei den Erzeugern

Lfd. Nr.	Land _____ Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon mit Herkunft aus		Bestand an Traubenmost
			EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland)	Drittländern	
			Hektoliter		
		1	2	3	4
		Insgesamt			
1	Deutschland	6 311 993	6 310 296	1 697	6 830
2	Baden-Württemberg	2 513 081	2 512 867	214	5 779
3	Bayern	413 874	412 461	1 413	357
4	Berlin
5	Brandenburg
6	Bremen
7	Hamburg
8	Hessen	264 595	264 595	.	552
9	Mecklenburg-Vorpommern
10	Niedersachsen
11	Nordrhein-Westfalen	789	789	.	.
12	Rheinland-Pfalz	3 040 456	3 040 386	70	142
13	Saarland	4 746	4 746	.	.
14	Sachsen	28 792	28 792	.	.
15	Sachsen-Anhalt	43 022	43 022	.	.
16	Schleswig-Holstein
17	Thüringen
		davon:			
		Weißwein und weißer Traubenmost			
18	Deutschland	3 304 652	3 303 456	1 196	5 418
19	Baden-Württemberg	883 014	882 848	166	4 588
20	Bayern	287 024	286 025	999	312
21	Berlin
22	Brandenburg
23	Bremen
24	Hamburg
25	Hessen	210 892	210 892	.	413
26	Mecklenburg-Vorpommern
27	Niedersachsen
28	Nordrhein-Westfalen
29	Rheinland-Pfalz	1 866 386	1 866 355	31	105
30	Saarland	3 804	3 804	.	.
31	Sachsen	22 821	22 821	.	.
32	Sachsen-Anhalt	28 278	28 278	.	.
33	Schleswig-Holstein
34	Thüringen
		Rotwein ¹ und roter Traubenmost			
35	Deutschland	3 007 341	3 006 840	501	1 412
36	Baden-Württemberg	1 630 067	1 630 019	48	1 191
37	Bayern	126 850	126 436	414	45
38	Berlin
39	Brandenburg
40	Bremen
41	Hamburg
42	Hessen	53 703	53 703	.	139
43	Mecklenburg-Vorpommern
44	Niedersachsen
45	Nordrhein-Westfalen
46	Rheinland-Pfalz	1 174 070	1 174 031	39	37
47	Saarland	942	942	.	.
48	Sachsen	5 971	5 971	.	.
49	Sachsen-Anhalt	14 744	14 744	.	.
50	Schleswig-Holstein
51	Thüringen

¹ Einschließlich Rotling und Roséwein.

1 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) und Traubenmost 2017 nach Herkunft und Weiß-/Rotwein

1.3 Bestand beim Handel

Lfd. Nr.	Land Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon mit Herkunft aus			Bestand an Traubenmost
			Deutschland	anderen EU-Mitgliedstaaten	Drittländern	
			Hektoliter			
		1	2	3	4	5
Insgesamt						
1	Deutschland	5 848 331 r	2 331 102	3 101 876	415 353 r	8 167 r
2	Baden-Württemberg	256 323	139 013	110 677	6 633	2 361
3	Bayern	97 769	15 723	79 667	2 379	232
4	Berlin
5	Brandenburg
6	Bremen	35 545	4 486	19 316	11 743	40
7	Hamburg	66 823	3 761	54 154	8 908	5
8	Hessen	1 069 088	143 860	922 775	2 453	352
9	Mecklenburg-Vorpommern
10	Niedersachsen	25 059	6 144	17 758	1 157	233 r
11	Nordrhein-Westfalen	223 396	80 434	116 672	26 290	.
12	Rheinland-Pfalz	3 217 930 r	1 723 848	1 207 617	286 465 r	4 588 r
13	Saarland	8 682	2 656	5 946	80	-
14	Sachsen	77 950	23 583	15 109	39 258	-
15	Sachsen-Anhalt	-
16	Schleswig-Holstein	99 326	23 152	47 098	29 076	2
17	Thüringen
davon:						
Weißwein und weißer Traubenmost						
18	Deutschland	3 997 330 r	1 461 422	2 395 695	140 213 r	7 513 r
19	Baden-Württemberg	106 084	48 924	55 087	2 073	2 294
20	Bayern	56 876	12 161	43 820	895	228
21	Berlin
22	Brandenburg
23	Bremen	10 741	3 074	5 637	2 030	.
24	Hamburg	26 993	2 607	21 757	2 629	4
25	Hessen	973 901	122 925	850 752	224	341
26	Mecklenburg-Vorpommern
27	Niedersachsen	12 118	3 859	7 969	290	108 r
28	Nordrhein-Westfalen	.	.	49 005	8 523	.
29	Rheinland-Pfalz	2 055 469 r	1 063 320	891 219	100 930 r	4 313 r
30	Saarland	3 444	1 431	1 984	29	-
31	Sachsen	31 861	12 765	6 183	12 913	-
32	Sachsen-Anhalt	-
33	Schleswig-Holstein	37 704	11 718	16 627	9 359	-
34	Thüringen
Rotwein¹ und roter Traubenmost						
35	Deutschland	1 851 001	869 680	706 181	275 140	654 r
36	Baden-Württemberg	150 239	90 089	55 590	4 560	67
37	Bayern	40 893	3 562	35 847	1 484	4
38	Berlin
39	Brandenburg
40	Bremen	24 804	1 412	13 679	9 713	.
41	Hamburg	39 830	1 154	32 397	6 279	1
42	Hessen	95 187	20 935	72 023	2 229	11
43	Mecklenburg-Vorpommern
44	Niedersachsen	12 941	2 285	9 789	867	125 r
45	Nordrhein-Westfalen	.	.	67 667	17 767	.
46	Rheinland-Pfalz	1 162 461	660 528	316 398	185 535	275 r
47	Saarland	5 238	1 225	3 962	51	-
48	Sachsen	46 089	10 818	8 926	26 345	-
49	Sachsen-Anhalt	-
50	Schleswig-Holstein	61 622	11 434	30 471	19 717	2
51	Thüringen

¹ Einschließlich Rotling und Roséwein.

2 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) 2017 nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes und Weiß-/Rotwein
 2.1 Bestand insgesamt

Lfd. Nr.	Land Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon				
			Wein mit g.U.	Wein mit g.g.A.	Rebsortenwein ohne g.U./g.g.A.	Wein ohne g.U./g.g.A.	Sonstiger Wein ¹
			Hektoliter				
		1	2	3	4	5	6
		Insgesamt					
1	Deutschland	12 160 324 r	7 949 173	489 353	430 811	2 156 649	1 134 338 r
2	Baden-Württemberg	2 769 404	2 624 262	49 702	28 813	37 023	29 604
3	Bayern	511 643	409 257	20 149	5 182	62 392	14 663
4	Berlin
5	Brandenburg
6	Bremen	35 545	12 316	8 862	218	1 048	13 101
7	Hamburg	66 823	32 213	13 568	1 804	7 306	11 932
8	Hessen	1 333 683	270 430	12 282	90 584	925 497	34 890
9	Mecklenburg-Vorpommern
10	Niedersachsen	25 059	9 554	8 333	2 344	1 696	3 132
11	Nordrhein-Westfalen	224 185	81 957	49 609	21 336	31 410	39 873
12	Rheinland-Pfalz	6 258 386 r	4 368 110	304 780	269 050	908 896	407 550 r
13	Saarland	13 428	9 171	3 144	915	46	152
14	Sachsen	106 742	40 452	3 348	3 718	6 414	52 810
15	Sachsen-Anhalt	.	47 494	229	49	.	.
16	Schleswig-Holstein	99 326	33 152	13 017	6 251	10 229	36 677
17	Thüringen
		davon:					
		Weißwein					
18	Deutschland	7 301 982 r	4 175 746	272 746	288 700	1 821 400	743 390 r
19	Baden-Württemberg	989 098	912 457	14 826	19 273	24 786	17 756
20	Bayern	343 900	286 069	9 633	3 183	40 476	4 539
21	Berlin
22	Brandenburg
23	Bremen	10 741	5 302	1 214	84	765	3 376
24	Hamburg	26 993	11 747	5 361	923	4 426	4 536
25	Hessen	1 184 793	214 155	9 264	81 468	851 340	28 566
26	Mecklenburg-Vorpommern
27	Niedersachsen	12 118	4 731	4 118	1 268	731	1 270
28	Nordrhein-Westfalen	106 084	40 434	19 288	10 497	16 573	19 292
29	Rheinland-Pfalz	3 921 855 r	2 615 896	200 512	168 173	744 013	193 261 r
30	Saarland	7 248	5 599	1 449	148	13	39
31	Sachsen	54 682	28 507	1 528	1 337	3 161	20 149
32	Sachsen-Anhalt	.	30 598
33	Schleswig-Holstein	37 704	14 029	4 346	2 112	4 808	12 409
34	Thüringen
		Rotwein ²					
35	Deutschland	4 858 342	3 773 427	216 607	142 111	335 249	390 948
36	Baden-Württemberg	1 780 306	1 711 805	34 876	9 540	12 237	11 848
37	Bayern	167 743	123 188	10 516	1 999	21 916	10 124
38	Berlin
39	Brandenburg
40	Bremen	24 804	7 014	7 648	134	283	9 725
41	Hamburg	39 830	20 466	8 207	881	2 880	7 396
42	Hessen	148 890	56 275	3 018	9 116	74 157	6 324
43	Mecklenburg-Vorpommern
44	Niedersachsen	12 941	4 823	4 215	1 076	965	1 862
45	Nordrhein-Westfalen	118 101	41 523	30 321	10 839	14 837	20 581
46	Rheinland-Pfalz	2 336 531	1 752 214	104 268	100 877	164 883	214 289
47	Saarland	6 180	3 572	1 695	767	33	113
48	Sachsen	52 060	11 945	1 820	2 381	3 253	32 661
49	Sachsen-Anhalt	.	16 896
50	Schleswig-Holstein	61 622	19 123	8 671	4 139	5 421	24 268
51	Thüringen

¹ Einschließlich Wein aus Drittländern.
² Einschließlich Rotling und Roséwein.

2 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) 2017 nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes und Weiß-/Rotwein
 2.2 Bestand bei den Erzeugern

Lfd. Nr.	Land Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon					
			Wein mit g.U.	Wein mit g.g.A.	Rebsortenwein ohne g.U./g.g.A.	Wein ohne g.U./g.g.A.	Sonstiger Wein ¹	
			Hektoliter					
		1	2	3	4	5	6	
		Insgesamt						
1	Deutschland	6 311 993	5 985 584	88 263	114 267	51 362	72 517	
2	Baden-Württemberg	2 513 081	2 468 457	15 732	9 240	4 440	15 212	
3	Bayern	413 874	386 442	7 673	2 168	5 381	12 210	
4	Berlin	
5	Brandenburg	
6	Bremen	
7	Hamburg	
8	Hessen	264 595	233 150	1 305	7 504	20 296	2 340	
9	Mecklenburg-Vorpommern	
10	Niedersachsen	
11	Nordrhein-Westfalen	789	
12	Rheinland-Pfalz	3 040 456	2 820 474	62 845	95 345	19 414	42 378	
13	Saarland	4 746	4 673	73	.	.	.	
14	Sachsen	28 792	27 919	420	.	116	337	
15	Sachsen-Anhalt	43 022	41 235	.	.	1 715	.	
16	Schleswig-Holstein	
17	Thüringen	
		davon:						
		Weißwein						
18	Deutschland	3 304 652	3 083 999	67 038	72 124	34 404	47 087	
19	Baden-Württemberg	883 014	858 746	8 468	4 314	1 734	9 752	
20	Bayern	287 024	271 983	6 142	1 612	3 712	3 575	
21	Berlin	
22	Brandenburg	
23	Bremen	
24	Hamburg	
25	Hessen	210 892	185 378	991	6 501	16 482	1 540	
26	Mecklenburg-Vorpommern	
27	Niedersachsen	
28	Nordrhein-Westfalen	.	496	
29	Rheinland-Pfalz	1 866 386	1 713 149	50 910	59 687	10 760	31 880	
30	Saarland	3 804	3 781	23	.	.	.	
31	Sachsen	22 821	22 078	343	.	92	308	
32	Sachsen-Anhalt	28 278	26 593	.	.	1 624	.	
33	Schleswig-Holstein	
34	Thüringen	
		Rotwein ²						
35	Deutschland	3 007 341	2 901 585	21 225	42 143	16 958	25 430	
36	Baden-Württemberg	1 630 067	1 609 711	7 264	4 926	2 706	5 460	
37	Bayern	126 850	114 459	1 531	556	1 669	8 635	
38	Berlin	
39	Brandenburg	
40	Bremen	
41	Hamburg	
42	Hessen	53 703	47 772	314	1 003	3 814	800	
43	Mecklenburg-Vorpommern	
44	Niedersachsen	
45	Nordrhein-Westfalen	
46	Rheinland-Pfalz	1 174 070	1 107 325	11 935	35 658	8 654	10 498	
47	Saarland	942	892	50	.	.	.	
48	Sachsen	5 971	5 841	77	.	24	29	
49	Sachsen-Anhalt	14 744	14 642	.	.	91	.	
50	Schleswig-Holstein	
51	Thüringen	

¹ Einschließlich Wein aus Drittländern.

² Einschließlich Rotling und Roséwein.

2 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) 2017 nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes und Weiß-/Rotwein
 2.3 Bestand beim Handel

Lfd. Nr.	Land Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon					
			Wein mit g.U.	Wein mit g.g.A.	Rebsortenwein ohne g.U./g.g.A.	Wein ohne g.U./g.g.A.	Sonstiger Wein ¹	
			Hektoliter					
		1	2	3	4	5	6	
		Insgesamt						
1	Deutschland	5 848 331 r	1 963 589	401 090	316 544	2 105 287	1 061 821 r	
2	Baden-Württemberg	256 323	155 805	33 970	19 573	32 583	14 392	
3	Bayern	97 769	22 815	12 476	3 014	57 011	2 453	
4	Berlin	
5	Brandenburg	
6	Bremen	35 545	12 316	8 862	218	1 048	13 101	
7	Hamburg	66 823	32 213	13 568	1 804	7 306	11 932	
8	Hessen	1 069 088	37 280	10 977	83 080	905 201	32 550	
9	Mecklenburg-Vorpommern	
10	Niedersachsen	25 059	9 554	8 333	2 344	1 696	3 132	
11	Nordrhein-Westfalen	223 396	.	.	21 336	31 410	39 873	
12	Rheinland-Pfalz	3 217 930 r	1 547 636	241 935	173 705	889 482	365 172 r	
13	Saarland	8 682	4 498	3 071	915	46	152	
14	Sachsen	77 950	12 533	2 928	3 718	6 298	52 473	
15	Sachsen-Anhalt	.	6 259	
16	Schleswig-Holstein	99 326	33 152	13 017	6 251	10 229	36 677	
17	Thüringen	
		davon:						
		Weißwein						
18	Deutschland	3 997 330 r	1 091 747	205 708	216 576	1 786 996	696 303 r	
19	Baden-Württemberg	106 084	53 711	6 358	14 959	23 052	8 004	
20	Bayern	56 876	14 086	3 491	1 571	36 764	964	
21	Berlin	
22	Brandenburg	
23	Bremen	10 741	5 302	1 214	84	765	3 376	
24	Hamburg	26 993	11 747	5 361	923	4 426	4 536	
25	Hessen	973 901	28 777	8 273	74 967	834 858	27 026	
26	Mecklenburg-Vorpommern	
27	Niedersachsen	12 118	4 731	4 118	1 268	731	1 270	
28	Nordrhein-Westfalen	.	39 938	.	10 497	16 573	19 292	
29	Rheinland-Pfalz	2 055 469 r	902 747	149 602	108 486	733 253	161 381 r	
30	Saarland	3 444	1 818	1 426	148	13	39	
31	Sachsen	31 861	6 429	1 185	1 337	3 069	19 841	
32	Sachsen-Anhalt	.	4 005	
33	Schleswig-Holstein	37 704	14 029	4 346	2 112	4 808	12 409	
34	Thüringen	
		Rotwein ²						
35	Deutschland	1 851 001	871 842	195 382	99 968	318 291	365 518	
36	Baden-Württemberg	150 239	102 094	27 612	4 614	9 531	6 388	
37	Bayern	40 893	8 729	8 985	1 443	20 247	1 489	
38	Berlin	
39	Brandenburg	
40	Bremen	24 804	7 014	7 648	134	283	9 725	
41	Hamburg	39 830	20 466	8 207	881	2 880	7 396	
42	Hessen	95 187	8 503	2 704	8 113	70 343	5 524	
43	Mecklenburg-Vorpommern	
44	Niedersachsen	12 941	4 823	4 215	1 076	965	1 862	
45	Nordrhein-Westfalen	.	.	.	10 839	14 837	20 581	
46	Rheinland-Pfalz	1 162 461	644 889	92 333	65 219	156 229	203 791	
47	Saarland	5 238	2 680	1 645	767	33	113	
48	Sachsen	46 089	6 104	1 743	2 381	3 229	32 632	
49	Sachsen-Anhalt	.	2 254	
50	Schleswig-Holstein	61 622	19 123	8 671	4 139	5 421	24 268	
51	Thüringen	

¹ Einschließlich Wein aus Drittländern.
² Einschließlich Rotling und Roséwein.

2 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) 2017 nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes und Weiß-/Rotwein
 2.4 Bestand beim Handel untergliedert nach der Herkunft

Lfd. Nr.	Herkunft Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon				
			Wein mit g.U.	Wein mit g.g.A.	Rebsortenwein ohne g.U./g.g.A.	Wein ohne g.U./g.g.A.	Sonstiger Wein
			Hektoliter				
		1	2	3	4	5	6
		Bestand insgesamt					
1	Insgesamt	5 848 331 r	1 963 589	401 090	316 544	2 105 287	1 061 821 r
	davon:						
2	aus Deutschland	2 331 102	1 737 733	147 893	75 378	322 036	48 062
3	aus anderen EU-Ländern	3 101 876	225 856	253 197	241 166	1 783 251	598 406
4	aus Drittländern	415 353 r	-	-	-	-	415 353 r
	davon:						
	Weißwein						
5	Zusammen	3 997 330 r	1 091 747	205 708	216 576	1 786 996	696 303 r
	davon:						
6	aus Deutschland	1 461 422	1 012 909	110 139	56 026	248 692	33 656
7	aus anderen EU-Ländern	2 395 695	78 838	95 569	160 550	1 538 304	522 434
8	aus Drittländern	140 213 r	-	-	-	-	140 213 r
	Rotwein ¹						
9	Zusammen	1 851 001	871 842	195 382	99 968	318 291	365 518
	davon:						
10	aus Deutschland	869 680	724 824	37 754	19 352	73 344	14 406
11	aus anderen EU-Ländern	706 181	147 018	157 628	80 616	244 947	75 972
12	aus Drittländern	275 140	-	-	-	-	275 140

¹ Einschließlich Rotling und Roséwein.

3 Bestand an Schaumwein 2017 nach Herkunft und Betriebsart

Lfd. Nr.	Land ----- Betriebsart	Bestand an Schaumwein	davon mit Herkunft aus			
			Deutschland ¹	anderen EU- Mitgliedstaaten	Drittländern	
			Hektoliter			
		1	2	3	4	
		Insgesamt				
1	Deutschland	2 497 538	562 070	1 909 014	26 454	
2	Baden-Württemberg	162 769	78 129	63 468	21 172	
3	Bayern	12 076	6 181	5 838	57	
4	Berlin	
5	Brandenburg	
6	Bremen	793	.	434	.	
7	Hamburg	4 934	353	4 381	200	
8	Hessen	909 111	121 950	787 160	1	
9	Mecklenburg-Vorpommern	
10	Niedersachsen	3 359	1 450	1 879	30	
11	Nordrhein-Westfalen	38 949	22 112	.	.	
12	Rheinland-Pfalz	734 185	165 598	568 415	172	
13	Saarland	1 590	592	998	.	
14	Sachsen	7 122	6 957	159	6	
15	Sachsen-Anhalt	
16	Schleswig-Holstein	3 382	1 497	1 782	103	
17	Thüringen	
		davon: Erzeuger				
18	Deutschland	188 280	167 078	-	21 202	
19	Baden-Württemberg	89 043	67 902	-	21 141	
20	Bayern	5 881	5 835	-	46	
21	Berlin	
22	Brandenburg	
23	Bremen	
24	Hamburg	
25	Hessen	18 874	18 874	-	-	
26	Mecklenburg-Vorpommern	
27	Niedersachsen	
28	Nordrhein-Westfalen	
29	Rheinland-Pfalz	67 564	67 549	-	15	
30	Saarland	560	560	-	-	
31	Sachsen	4 577	4 577	-	-	
32	Sachsen-Anhalt	1 714	1 714	-	-	
33	Schleswig-Holstein	
34	Thüringen	
		Handel				
35	Deutschland	2 309 258	394 992	1 909 014	5 252	
36	Baden-Württemberg	73 726	10 227	63 468	31	
37	Bayern	6 195	346	5 838	11	
38	Berlin	
39	Brandenburg	
40	Bremen	793	.	434	.	
41	Hamburg	4 934	353	4 381	200	
42	Hessen	890 237	103 076	787 160	1	
43	Mecklenburg-Vorpommern	
44	Niedersachsen	3 359	1 450	1 879	30	
45	Nordrhein-Westfalen	38 949	22 112	.	.	
46	Rheinland-Pfalz	666 621	98 049	568 415	157	
47	Saarland	1 030	32	998	.	
48	Sachsen	2 545	2 380	159	6	
49	Sachsen-Anhalt	
50	Schleswig-Holstein	3 382	1 497	1 782	103	
51	Thüringen	

1 Der Schaumwein wird bei den Erzeugern nicht getrennt nach deutscher Herkunft und nach Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten der EU erfasst. Der Bestand an Schaumwein wird vollständig in der Spalte Schaumwein deutscher Herkunft ausgewiesen, da die anderen EU-Mitgliedstaaten mengenmäßig unbedeutend sind.

Erhebung der Weinbestände



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 10.11.2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/Kontakt
Telefon: +49 (0) 611/75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Unternehmen des Großhandels und Erzeugerbetriebe, die zum Berichtszeitpunkt über einen Bestand an Wein von mindestens 100 hl verfügen• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland insgesamt, Bundesländer• <i>Berichtszeitpunkt</i>: 31. Juli eines jeden Jahres• <i>Periodizität</i>: jährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte</i>: Bestand an Wein nach Weiß- und Rotwein, Herkunft, Art der Betriebe (Erzeuger oder Großhandel) und Kategorien des Bezeichnungsschutzes. Zusätzlich wird der Schaumwein nach Herkunft und Art des Betriebes ausgewiesen. Der Bestand an Traubenmost wird nach weißem und rotem Traubenmost untergliedert.• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die jeweiligen Länderministerien, wissenschaftliche Institutionen sowie Wirtschaftsverbände, insbesondere der Deutsche Weinbauverband	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i> : Sekundärstatistische Auswertung der Weinbaukartei sowie elektronische Befragung der nicht in der Weinbaukartei enthaltenen auskunftspflichtigen Einheiten• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: Meldeformular in elektronischer Form an die zuständigen Verwaltungen bei Sekundärerhebung sowie elektronischer Erhebungsbogen bei Primärbefragung;	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Mängel in der Erfassungsgrundlage durch untere Abschneidegrenze sowie Beschränkung auf den Großhandel und die Erzeuger, Verzerrungen durch die Stichtagsregelung	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa vier Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: EU-weit sowie zwischen den einzelnen Bundesländern vergleichbar• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 2013 ohne Einschränkungen möglich. Vor 2013 wurden andere Begrifflichkeiten verwendet.	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken</i>: Versorgungsbilanzen für Wein	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Verbreitungswege</i>: ausschließlich elektronische Veröffentlichung regelmäßiger Publikationen kostenlos unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Fachserie_3.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Erhebungsgrundgesamtheit bilden Unternehmen und Betriebe, die über einen Bestand an Wein von mindestens 100 hl verfügen. Sie gliedern sich in die Betriebsarten Großhandel und Erzeuger.

Betriebsart Großhandel:

Rechtlich selbständige Unternehmen des Großhandels mit Sitz in Deutschland, die über einen Bestand an Wein von mindestens 100 hl verfügen. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile. Die Erhebungseinheiten zählen i. d. R. zum Wirtschaftszweig 46.34.0 (Großhandel mit Getränken) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union, NACE Rev. 2 (entspricht der Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008).

Betriebsart Erzeuger:

Weinbauliche Erzeugerbetriebe, z. B. Weinbaubetriebe, Winzergenossenschaften, Wein verarbeitende Betriebe.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind

- 1.) die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
- 2.) die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
- 3.) die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Bestand an Wein von mindestens 100 Hektolitern verfügen. Erhebungs- und Darstellungseinheit sind identisch.

1.3 Räumliche Abdeckung

Der Weinbestand wird in allen 16 Bundesländern erhoben. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse der Erhebung der Weinbestände auf Bundes- und Länderebene. In Veröffentlichungen bis einschließlich zum Berichtsjahr 2006 wurden Ergebnisse bis auf Ebene der Regierungsbezirke ausgewiesen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitpunkt ist jeweils der 31. Juli eines jeden Jahres.

1.5 Periodizität

Die Weinbestandserhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Weinbestandserhebung beruht auf EU-, Bundes- und Landesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 479/2008 hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15, ber. ABl. 2010 Nr. L 31 S. 20)
- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen

Bundesrecht:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in der jeweils geltenden Fassung
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

Landesrecht:

- In Baden-Württemberg: Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 2005 (GBl. 2005 S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2011 (GBl. S. 457)
- In Brandenburg: Verordnung zur Durchführung des Weinrechts im Land Brandenburg (WeinRDV) vom 29. Februar 2012 (GVBl. II/12, [Nr. 18])

– In Hessen: Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 21])

– In Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Weinrechts vom 12. Oktober 2011 (GVBl. 2011, 382)

– In Sachsen: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Durchführung des Weinrechts (WeinrechtsDVO) vom 23. April 2002, § 17, Absatz 4

– In Thüringen: Thüringer Verordnung zur Durchführung des Weinrechts und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 17. April 2012 (GVBl. 2012, 120)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Ermittlung der primär geheim zu haltenden Daten erfolgt auf Basis der Mindestfallzahlregel und in einigen Statistischen Landesämtern zusätzlich nach der p-Prozent-Regel. Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der Durchführung der Weinbestandserhebung als Totalerhebung ist die Datenqualität als gut einzustufen. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist jedoch insbesondere zu berücksichtigen, dass durch die Stichtagsregelung Verzerrungen auftreten können.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst wird der Bestand an Wein und Traubenmost aus eigener sowie fremder Erzeugung untergliedert nach

– Weiß- und Rotwein bzw. weißem und rotem Traubenmost,

– Art der Betriebe (Erzeuger oder Großhandel),

– Herkunft aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU einschl. Deutschland) bzw. Herkunft aus Drittländern; beim Großhandel zusätzlich nach Wein inländischer Herkunft und Wein aus anderen Mitgliedstaaten der EU.

Zusätzlich werden die Weine aus den EU-Mitgliedstaaten (EU einschl. Deutschland) untergliedert nach den Kategorien des Bezeichnungsschutzes. Der Schaumwein wird nach Herkunft und Art des Betriebes dargestellt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung nach Qualitätsstufen erfolgt nach der Bezeichnungssystematik der Weine gemäß Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der erhobenen Merkmale können den Erläuterungen zum Erhebungsbogen (siehe Anhang) entnommen werden.

2.2 Nutzerbedarf

Die Weinbestandsstatistik gibt wichtige Einblicke in die Marktentwicklung und die Marktstruktur. Sie liefert damit Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, absatzfördernde Maßnahmen und Beratungsempfehlungen erforderlich sind und die der Anpassung der Versorgung an den Bedarf dienen.

Sie liefert Eckwerte für die Versorgungsbilanzen für Wein auf nationaler und supranationaler Ebene sowie für die Vorbilanz im Rahmen der EU-Weinmarktordnung. Weiterhin fließen die Ergebnisse der Weinbestandsstatistik in den Ernährungs- und agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

Die wichtigsten supranationalen Nutzer der Weinbestandsstatistik sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft) und die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV). Zu den wichtigsten nationalen Nutzern zählen das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die jeweiligen Länderministerien sowie wissenschaftliche Institutionen und Wirtschaftsverbände, insbesondere der Deutsche Weinbauverband. Weitere Nutzer der Daten sind das Deutsche Weininstitut sowie der Deutsche Weinfonds.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Insofern finden auch die Interessen der Hauptnutzer Berücksichtigung bei der Datenerhebung. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Landwirtschaftsstatistik" eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Weinbestandserhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Soweit in den Weinbau treibenden Bundesländern die Erhebungseinheiten in der Weinbaukartei erfasst sind, werden die bei den Verwaltungen (z. B. Landwirtschaftskammer, Weinbauamt, Ämter für Landwirtschaft) vorliegenden Daten sekundärstatistisch genutzt. Alle übrigen Einheiten werden primärstatistisch erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Datenaufbereitung nehmen die Statistischen Ämter der Länder vor. Der primärstatistische Teil erfolgt anhand eines standardisierten Fragebogens (siehe Anhang) in Form einer elektronischen Befragung (IDEV).

Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. In einigen Weinbau treibenden Bundesländern (RP, BW, BY) wird die Weinbestandsstatistik vollständig als Sekundärstatistik durchgeführt.

Großhändler mit Lagerstätten in verschiedenen Bundesländern weisen ihre Weinbestände am Firmensitz nach.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei den durch primärstatistische Befragung erhobenen Daten bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung. Die Daten der Weinbaukarteien werden nach Eingang in den Statistischen Landesämtern soweit möglich ebenfalls auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung erfolgt nicht.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bei der Erhebung der Weinbestände handelt es sich um eine jährliche Erhebung zum jeweils gleichen Stichtag 31. Juli. Ein Saisonbereinigungsverfahren findet nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinerzeuger sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke eine Weinbestandsmeldung vorzulegen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden diese Auskunftspflichtigen nicht zusätzlich durch statistische Berichtspflichten belastet. Das gleiche gilt auch für die Unternehmen des Großhandels in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern, die ebenfalls bereits in der Weinbaukartei mit den relevanten Angaben erfasst sind. Lediglich die wenigen Unternehmen in den Ländern ohne eine Weinbaukartei sowie in den Ländern, bei denen keine bzw. nicht alle Handelsbetriebe in der Weinbaukartei erfasst sind, werden durch die Statistik befragt. Durch die Einführung einer unteren Erfassungsgrenze im Jahr 2002 und die Beschränkung auf Unternehmen des Großhandels ab dem Jahr 1998 wurde der Berichtskreis erheblich eingeschränkt. Bis

1997 waren auch Gaststätten- und Einzelhandelsbetriebe sowie Privatverbraucher meldepflichtig, sofern sie sich eigener oder fremder Kellereinrichtungen bedienen und mindestens 2 500 Liter lagerten. Durch die Einführung der unteren Abschneidegrenze im Jahr 2002 wurden fast 60% der Weinerzeuger (mit ca. 4% der Bestände der Erzeuger) sowie fast 50% der Weinhandelsunternehmen (mit 0,5% der Bestände des Weinhandels) von der Auskunftspflicht befreit. Insgesamt wurden über 11 000 Unternehmen entlastet, ohne dass ein bedeutender Informationsausfall entstand (Stand Mai 2001).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da über 95 % des Weinbestands in den Weinbau treibenden Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) lagert und diese zum größten Teil die Daten der Weinbaukartei nutzen, ist die Datenqualität der Weinbestandserhebung als relativ gut einzustufen. In den Ländern, in denen ausschließlich bzw. zusätzlich zur Nutzung der Daten aus der Weinbaukartei eine Primärerhebung durchgeführt wird, hängt die Genauigkeit der Angaben zum einen davon ab, ob alle maßgeblichen Betriebe mit einem Weinbestand über 100 hl befragt werden und ob diese Betriebe wahrheitsgemäß Auskunft erteilen.

Die Adressbeschaffung erfolgt bei der Primärerhebung überwiegend unter Zuhilfenahme des Unternehmensregisters. Daher hängt die Weinbestandserhebung u. a. auch von der Aktualität des Unternehmensregisters ab. Weitere Verzerrungen können durch Probleme bei der Abgrenzung zwischen Großhandel und Einzelhandel (der nicht befragt wird) sowie durch die Stichtagsregelung entstehen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Weinbestandsstatistik handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler können durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage entstehen. Durch die bei der Weinbestandserhebung geltende untere Abschneidegrenze von 100 hl sowie die Beschränkung auf den Großhandel wird ein geringer Teil der Weinbestände nicht erfasst. Ein weiterer kritischer Punkt bei der Weinbestandserhebung liegt in der Abgrenzung zwischen Einzelhandel und Großhandel. Zentrale Lager größerer Einzelhandelsketten weisen einen größeren Weinbestand auf. Durch die Zuordnung zum Wirtschaftszweig Einzelhandel werden solche Lager jedoch nicht erfasst.

Zu den erhebungsbedingten Fehlern gehören auch Antwortausfälle (= so genannte "echte Ausfälle" von Unternehmen, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Hierunter fallen solche Unternehmen, die nicht angeschrieben wurden, da sie fälschlicherweise nicht als auskunftspflichtig identifiziert wurden bzw. den Statistischen Ämtern der Länder gar nicht bekannt sind. Da für die Primärerhebung überwiegend das Unternehmensregister zur Identifizierung potenzieller Auskunftspflichtiger herangezogen wird, hängt die Genauigkeit der Primärbefragung u. a. auch von der Aktualität des Unternehmensregisters sowie der korrekten Zuordnung der im Unternehmensregister geführten Einheiten zu den Wirtschaftszweigen gemäß der geltenden WZ-Klassifikation ab.

Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch fehlerhafte Angaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden diese Eintragungen weitestgehend erkannt.

Darüber hinaus sind Ergebnisverzerrungen durch die Stichtagsregelung möglich.

Für die Erhebung der Weinbestände wurden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinbestände werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

keine

4.4.3 Revisionsanalysen

keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Länderergebnisse können ca. 2 bis 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt erstellt werden. Das Bundesergebnis wird in der Regel ca. 4 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Statistik werden der EU-Kommission pünktlich vor dem gesetzlich festgelegten Termin, dem 30. November, übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ebenfalls pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung der Weinbestände basiert auf Verordnungen der Europäischen Union und wird in allen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen ist gewährleistet. Zu beachten ist dabei, dass die Weinbestände jeweils dem Bundesland zugeordnet werden, in dem die Erhebungseinheit ihren Hauptsitz hat.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Für das frühere Bundesgebiet wird der Weinbestand von 1962 bis zum Jahr 1990 zum Stichtag 31.08. nachgewiesen; für Deutschland (einschließlich der neuen Länder) ab 1991 bis zum Jahr 2000 zum Stichtag 31.08. und seit 2001 bis aktuell zum Stichtag 31.07. (mit der Änderung der Definition des Weinwirtschaftsjahres).

Im Jahre 2002 wurde die untere Abschneidegrenze von 100 hl eingeführt. Bis 1998 war die Weinbestandserhebung eine reine Primärerhebung, bei der auch Privatverbraucher, Einzelhandelsbetriebe und Gaststätten berichtspflichtig waren, die mindestens 2 500 Liter Wein lagerten. Bei der Einführung der Gesetzesänderungen wurde jedoch darauf geachtet, dass der Informationsverlust möglichst gering gehalten wird bei einer möglichst großen Entlastung der Berichtspflichtigen.

Zu Verzerrungen hinsichtlich des Weinbestands in Deutschland im Zeitverlauf kann es auch dadurch kommen, dass es sich bei der Weinbestandserhebung um eine Stichtagserhebung handelt. Dies kann dazu führen, dass möglicherweise gerade zum Zeitpunkt des Stichtages Weinlager nahezu geleert sind und die Nachlieferung erst einige Tage später eintrifft. Die Angaben über den Weinbestand werden dann zu einem Zeitpunkt gemacht, der keine "normalen Verhältnisse" widerspiegelt.

Seit der Erhebung 2012 werden Mehrländerunternehmen (Unternehmen, die Niederlassungen in mehreren Bundesländern besitzen) im Bereich des Großhandels prinzipiell nur noch direkt nach ihren deutschlandweiten Weinbeständen befragt. Sämtliche Weinbestände von Mehrländerunternehmen, unabhängig davon, in welcher Niederlassung sie tatsächlich lagerten, werden in dem Bundesland ausgewiesen, in welchem das Mehrländerunternehmen seinen Hauptsitz hat. In der Vergangenheit wurden nicht immer die Mehrländerunternehmen direkt, sondern zum Teil die Niederlassungen in den einzelnen Bundesländern nach ihren Weinbeständen befragt. Die Bestände der Niederlassungen wurden für das Bundesland ausgewiesen, in welchem die Niederlassung ansässig war. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse ab 2012 auf Ebene der Bundesländer mit den Ergebnissen aus Vorjahren (bis 2011) nur eingeschränkt vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der Weinbestände ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Erhebung der Weinbestände finden Eingang in die Versorgungsbilanzen über Wein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Im Jahr 2013 keine Pressemitteilung

Veröffentlichungen

Die Weinbestandsstatistik wird online veröffentlicht; die Fachserie wird nicht mehr gedruckt. Das Statistische Bundesamt stellt das Bundesergebnis in folgenden Veröffentlichungen zur Verfügung:

- Fachserie 3, Reihe 3.2.3: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei - Weinbestände
- Fachserie 3, Reihe 3: Landwirtschaftliche Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung

Diese können im Publikationsservice unter folgendem Link abgerufen und kostenlos heruntergeladen werden:

<http://www.destatis.de/publikationen>

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen der Weinbestandserhebung.

Online-Datenbank

keine

Zugang zu Mikrodaten

keine

Sonstige Verbreitungswege

keine

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die amtlichen Qualitätsberichte zur Erhebung der Weinbestände stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download unter

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/LandForstwirtschaft/LandForstwirtschaft.html>

zur Verfügung.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß dem mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplan.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

nicht möglich

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

keine

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

keine

Weinbestandserhebung
am 31. Juli 2017

WE

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns
Telefon XXX XXX XXXX-XXXX
Fax XXX XXX XXX-XXXX
E-Mail: XXX XXX XXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Zu den Erhebungseinheiten der Weinbestandserhebung gehören alle **Unternehmen** des Großhandels mit Wein und Traubenmost sowie nicht in der Weinbaukartei erfasste Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen, soweit sie zum 31. Juli 2017 (Berichtszeitpunkt) über einen Weinbestand von **mindestens 100 Hektolitern** verfügen.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen diese Erfassungsgrenze erreicht.

Wenn dies der Fall ist, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn die angegebene Grenze auf Ihr Unternehmen nicht zutrifft.

Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

hl

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie die zutreffenden Bestände in Hektolitern (hl) rechtsbündig eintragen, z. B.

9	3	4	2	1
---	---	---	---	---

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **■**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Einschließlich Rotling, Weißherbst und Blanc de Noirs.
- 2** Hier sind alle Erzeugnisse aufzuführen, deren Bezeichnung den Namen eines der 13 bestimmten Anbaugebiete enthält. Bei den Anbaugebieten handelt es sich um die Gebiete Ahr, Baden, Franken, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Mosel, Nahe, Pfalz, Rheingau, Rheinhessen, Saale-Unstrut, Sachsen und Württemberg.
- 3** Hierzu gehören die Erzeugnisse, die den Namen der folgenden Gebiete enthalten: Ahrtaler Landwein, Landwein Rhein, Badischer Landwein, Taubertäler Landwein, Landwein Oberrhein, Landwein Main, Regensburger Landwein, Starkenburger Landwein, Rheinburgen-Landwein, Landwein der Mosel, Landwein der Saar, Landwein der Ruwer, Saarländischer Landwein, Nahegauer Landwein, Pfälzer Landwein, Rheingauer Landwein, Rheinischer Landwein, Mitteldeutscher Landwein, Sächsischer Landwein, Schwäbischer Landwein, Landwein Neckar, Landwein Rhein-Neckar, Bayerischer Bodensee Landwein, Mecklenburger Landwein, Brandenburger Landwein, Schleswig-Holsteiner Landwein.
- 4** Hierzu gehört Rebsortenwein nach den aktuell in Deutschland klassifizierten Rebsorten ohne geschützte Ursprungsbezeichnung und ohne geschützte geografische Angabe (Rebsorten nach Artikel 118a Absatz 1 i. V. m. Anhang XI b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)).
- 5** Hier sind alle zuvor nicht erfassten Weine aufzuführen.
- 6** Weine, die die geschützte Ursprungsbezeichnung des jeweiligen EU-Mitgliedstaates enthalten (z. B. Alsace in Frankreich oder Rioja in Spanien). Die betreffenden Erzeugnisse werden detailliert in der Verordnung (EU) Nr. 401/2010 der Kommission vom 7. Mai 2010 (ABl. L 117 vom 11.5.2010, S. 13) erläutert.
- 7** Weine, die die geschützte geografische Angabe des jeweiligen EU-Mitgliedstaates enthalten (z. B. Alpes de Haute Provence in Frankreich oder Murcia in Spanien). Die betreffenden Erzeugnisse werden detailliert in der Verordnung (EU) Nr. 401/2010 der Kommission vom 7. Mai 2010 (ABl. L 117 vom 11.5.2010, S. 13) erläutert.

Abschnitt 1: Wein inländischer Herkunft (einschließlich Schaum- und Jungwein)

	Bestand					
	Rot- und Roséwein 1		Weißwein		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) 2	3511	_____	3521	_____	3501	_____
Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) 3	3512	_____	3522	_____	3502	_____
Deutscher Rebsortenwein ohne g. U./g. g. A. 4	3513	_____	3523	_____	3503	_____
Deutscher Wein ohne g. U./g. g. A.	3514	_____	3524	_____	3504	_____
Sonstiger Wein 5	3515	_____	3525	_____	3505	_____
	<i>Summe 3511 bis 3515</i>		<i>Summe 3521 bis 3525</i>		<i>Summe 3501 bis 3505</i>	
Insgesamt	3516	_____	3526	_____	3506	_____
darunter: Schaumwein					3507	_____

Abschnitt 2: Wein aus anderen Mitgliedstaaten der EU (einschließlich Schaum- und Jungwein)

	Bestand					
	Rot- und Roséwein 1		Weißwein		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) 6	3551	_____	3571	_____	3531	_____
Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) 7	3552	_____	3572	_____	3532	_____
Rebsortenwein ohne g. U./g. g. A.	3553	_____	3573	_____	3533	_____
Wein ohne g. U./g. g. A.	3554	_____	3574	_____	3534	_____
Sonstiger Wein	3555	_____	3575	_____	3535	_____
	<i>Summe 3551 bis 3555</i>		<i>Summe 3571 bis 3575</i>		<i>Summe 3531 bis 3535</i>	
Insgesamt	3556	_____	3576	_____	3536	_____
darunter: Schaumwein					3537	_____

Abschnitt 3: Wein mit Ursprung aus Drittländern

	Bestand					
	Rot- und Roséwein 1		Weißwein		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Wein insgesamt	3558	_____	3578	_____	3538	_____
darunter: Schaumwein					3539	_____

Abschnitt 4: Traubenmost in- und ausländischer Herkunft

	Bestand					
	rot		weiß		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Konzentrierter Traubenmost	3560	_____	3580	_____	3540	_____
Rektifizierter Traubenmost	3561	_____	3581	_____	3541	_____
	<i>Summe 3560 und 3561</i>		<i>Summe 3580 und 3581</i>		<i>Summe 3540 und 3541</i>	
Insgesamt	3562	_____	3582	_____	3542	_____

Weinbestandserhebung

WE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Weinbestandserhebung wird jährlich bei nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen sowie bei Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, die am 31. Juli 2017 (Berichtszeitpunkt) über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen, durchgeführt.

Die Weine werden beim Handel untergliedert nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittländern. Die inländischen Weine sowie die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes zu untergliedern.

Die Weinbestandsstatistik gibt wichtige Einblicke in die Marktentwicklung und die Marktstruktur. Sie liefert Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die Ergebnisse dienen zur Anpassung der Versorgung an den Bedarf.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 77 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Verpflichtung zur Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in der Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Unternehmen.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,
- die Anschrift des Unternehmenssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
- die Beteiligung an den agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- die Kennnummer.